

Satzung nicht eingetragener Verein "Münchner Krautgarten Pasing"

Präambel

Im Rahmen des Projekts "Münchner Krautgärten" soll für den Standort Pasing in der Form des "betreuten Grabelandes" ein Flurstück mit ca. 5.000 m² Größe mit Gemüsekulturen bepflanzt und interessierten Bürgern für die unterjährige Pflege zur Verfügung gestellt werden. Ein Landwirt macht die Grundbodenbearbeitung des bereitgestellten Ackers. In Zusammenarbeit mit einem Gärtner werden Gemüsekulturen angebaut. Nach der Bepflanzung wird die Fläche in Teilflächen von je 60 m² bzw. 40 m² parzelliert und den Mitgliedern des Vereins "Münchner Krautgarten Pasing" zur Nutzung und Pflege für ca. 6 Monate überlassen. Am Ende der Vegetationsperiode wird das genutzte Flurstück wieder geräumt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Münchner Krautgarten Pasing“. Es handelt sich um einen nicht eingetragenen Verein. Der Sitz des Vereins ist München (Bayern). Die Dauer des Bestehens des Vereins ist unbegrenzt.

Der Verein tritt die Rechtsnachfolge der Betreibergesellschaft „Münchner Krautgartler in Pasing“ an und übernimmt alle vertraglichen Rechte und Pflichten dieser Betreibergesellschaft.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die organisatorische und finanzielle Abwicklung aller notwendigen Arbeiten, um für eine Teilfläche des Grundstücks FINr. 1766 an der Silberdistelstraße eine landwirtschaftliche Nutzung in der Form des „betreuten Grabelandes“ zur Anlage von Gemüsekulturen zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb des Krautgartens, insbesondere durch die Einzäunung und Parzellierung des Geländes, die Errichtung und Betreuung einer Infotafel, den Erwerb von Werkzeug und Gießkannen sowie einer Werkzeugkiste, die Organisation der Bereitstellung von Wasser, die Absprachen mit Gärtner und Landwirt, das Abräumen der Gemeinschaftseinrichtungen des Flurstücks zum Nutzungsende, dem Vereinsleben dienende Gemeinschaftsaktivitäten sowie die gesamte finanzielle Abwicklung aller Arbeiten durch den Verein.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt weder eigenwirtschaftliche noch politische oder religiöse Zwecke.

§ 3 Vergabe der Parzellen

Die Vergabe der Parzellen erfolgt durch Los. Das Losverfahren wird jedes Jahr neu durchgeführt. Es besteht kein Anrecht, im nächsten Jahr die gleiche Parzelle zu bekommen.

Flächen von Mitgliedern, die mit effektiven Mikroorganismen bewirtschaftet werden, werden gesondert zugelost.

§ 4 Mittel

Die für seine Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch jährliche Mitgliedsbeiträge und falls erforderlich durch die Einhebung einzelner Umlagen, falls die Mitgliedsbeiträge für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht ausreichen.

Eine Überschussrückerstattung findet nicht statt. Mit den Überschüssen wird ein Grundstock von rd. 1.000 € für unvorhersehbare Ausgaben aufgebaut. Darüber hinausgehende Überschüsse werden nicht rückerstattet, sondern mit den Beiträgen des nächsten Jahres verrechnet.

Davon unberührt kann die Mitgliederversammlung im Herbst über die Verwendung eventuell vorhandener Überschüsse entscheiden.

Während eines Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 5 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitgliedschaften sind für maximal 60 Parzellen möglich. Es können 60 m² und 40 m²-Parzellen erworben werden. In Ausnahmefällen können die Parzellen in Teilstücke zu 20 m² geteilt werden. Die Zahl der Teilflächen zu 20 m² darf 8 nicht überschreiten. Je Parzelle oder Teilstück besteht ein Stimmrecht, unabhängig von der Größe (60 m², 40 m² oder 20 m²). Ausschließlich Mitglieder können sich eine Partzelle teilen.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft beträgt 18 Jahre. Für die Mitgliedschaft sind an den Vorstand Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung und E-Mail-Adresse formlos zu melden. Die Mitgliedschaft wird mit Überweisung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

Die Mitgliedschaft verlängert sich jedes Jahr durch Überweisung des Mitgliedsbeitrages zu einem Stichtag.

Sind alle Parzellen vergeben, können Neumitglieder nur aufgenommen werden, wenn ein bestehendes Mitglied ausscheidet. Für Anmeldungen wird eine Warteliste geführt, das Nachrücken neuer Mitglieder erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Voraussetzung ist die persönliche Anwesenheit in der Frühjahrsversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

Der Austritt während dem Geschäftsjahr ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Der Austritt ist auch dadurch möglich, dass der Mitgliedsbeitrag für die Verlängerung der Mitgliedschaft nicht bis zum bestimmten Stichtag bezahlt wird. In diesem Fall entfällt die schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Auf Antrag kann die Mitgliedschaft ein Jahr ruhen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, das Grundstück FINr. 1766 zu betreten und die betreffende Parzelle zu bewirtschaften.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und bei Gemeinschaftsaktionen bzw. bei einzelnen Aufgaben mitzuhelfen.

Jedes Mitglied gewährleistet die Erreichbarkeit von Informationen durch E-Mail.

Bei der Bewirtschaftung sind die Kriterien des ökologischen Landbaus zu beachten. Es dürfen nur einjährige Kulturen angebaut werden.

Die Parzellen sind so zu bewirtschaften, dass die Nutzung von Nachbarparzellen nicht beeinträchtigt wird. Bei der Errichtung von Gewächshäusern und sonstigen abschattenden Aufbauten ist ein Mindestabstand von 50 cm zum Nachbarn einzuhalten.

Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass die Ambrosia-Pflanze auf der zu bewirtschaftenden Parzelle regelmäßig entfernt wird. Ein Ausblühen muss unbedingt verhindert werden.

Zum Ende des Bewirtschaftungszeitraums hat jedes Mitglied die Aufbauten auf seiner Parzelle abzubauen und abzutransportieren und noch vorhandene Bepflanzung mit einer Wuchshöhe von mehr als 50 cm klein zu schneiden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ein 60 m²-Parzelle 90 € jährlich, für eine 40 m²-Parzelle 60 € jährlich. Die Vorstände und der Kassenwart sind von den Mitgliedsbeiträgen für jeweils eine 40 m²- Parzelle freigestellt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren gleichberechtigten Mitgliedern bestehen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, gerechnet von der Wahl an.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal pro Jahr (im Frühjahr und im Herbst) durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt oder wenn der Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, je Mitgliedschaft besteht eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

In der Frühjahrsversammlung werden insbesondere folgende Punkte behandelt:

- Aufnahme der neuen Mitglieder
- Besprechung und Verteilung der anfallenden Arbeiten
- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung

In der Herbstversammlung werden insbesondere folgende Punkte behandelt:

- Bericht des Vorstand (Würdigung der organisatorischen Abläufe, Erörterung Verbesserungsvorschläge)
- Bericht des Kassiers
- Bericht des Revisors
- Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- Entscheidung über die Verwendung eventuell anfallender Überschüsse
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Wahl eines oder mehrerer Vorstände für das folgende Geschäftsjahr
- Wahl eines Kassiers für das folgende Geschäftsjahr
- Wahl eines Revisors für das folgende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen

Der Vorstand ist berechtigt, die in dem nicht rechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 13 Haftungsbeschränkung für die handelnden Personen

Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 S. 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es vom Verein die Freistellung bzw. Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Vorstandmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 08. Dezember 2010 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.